

(Abg. Günther.)

(A) müßte Das wäre meiner Meinung nach ein großer Fortschritt für die Unabhängigkeit des Richterstandes und zugleich ein Segen für die Rechtspflege.

Vor einigen Jahren hat mein Fraktionsfreund Abg. Brodauf angefragt, welche Stellung die sächsische Staatsregierung zu der beabsichtigten Justizreform einnimmt. Es ist heute schon auf einen Vorgang im Reichstage von dem Herrn Vorredner Bezug genommen worden. Es war vorige Woche, wo der preußische Kriegsminister, Freiherr v. Heeringen, im Reichstage sagte, daß Leute, die ein Duell ablehnen, nicht in die Gesellschaftskreise der Offiziere gehören. In diesem Sinne ist seine Äußerung gefallen. Meine Herren! Es ist nicht zum ersten Male, daß sich Männer aus meiner Partei gegen das Duell wenden. Das Duell, eine der größten Unsinnigkeiten, die es je gegeben hat und geben kann, ist gesetzlich verboten und unter Strafe gestellt. Ich glaube, der Zeitpunkt ist gekommen, daß nun einmal die verbündeten Regierungen hierzu in der einen oder anderen Weise Stellung nehmen. Ich möchte mir deswegen erlauben, heute an die Königl. Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob sie den Standpunkt, den der preußische Kriegsminister, Freiherr v. Heeringen, kürzlich im Reichstage einnahm, billigt. Wenn das der Fall ist, dann möchte ich wissen, ob die Königl.

(B) Staatsregierung noch auf die Aufrechterhaltung der Paragraphen, die das Duell unter Strafe stellen, Wert legt. Verwirft aber die Königl. Staatsregierung das Duell — und damit würde sie sich in Übereinstimmung mit der erdrückenden Mehrheit des sächsischen und deutschen Volkes befinden — dann möchte ich wissen, welche Maßnahmen die Königl. Sächsische Staatsregierung im Bundesrate bez. im Reichstage anzuregen bereit ist, um dem kolossalen Duellunfuge im Interesse der Vernunft und der Moral ein Ende zu bereiten. Im Volke ist man entrüstet, daß eine ganz kleine Minderheit von Staatsbürgern an einer Unsitte festhält, die dem Gesetze mit Absicht Hohn spricht und ins Gesicht schlägt, die das allgemeine Rechtsempfinden aufs schwerste verletzt, wo man, wie im Reichstage geschehe, die Meinung vertritt, daß eine kleine Sippe von Leuten sich über Gesetz und staatliche Ordnung hinwegsetzen darf. Ich will auf die Annahme, einen Staatsbürger, der sich dem Gesetze fügt, als nicht gesellschaftsfähig zu bezeichnen, nicht weiter eingehen. Eine solche Annahme richtet sich von selbst. Wir wünschen nur daß auch von der sächsischen Staatsregierung kundgegeben werde, daß wir uns in einem kulturellen Rechtsstaate befinden und daß die Zeit längst vorbei sein sollte, mit dem untauglichen Mittel des Zwei-

kampfes angebliche Beleidigungen zu sühnen, wobei der Zufall und nicht Rechtsnormen des Rechtsstaates entscheiden.

(Sehr richtig! und Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Mangler.

Abg. Dr. Mangler: Meine Herren! Der Herr Abg. Dr. Zöphel und auch der Herr Abg. Günther haben hier Empfindungen das Wort verliehen, die wir nicht bloß begreifen können, sondern die wir auch selbst ausgesprochen haben, nämlich den Empfindungen, daß es zunächst etwas für sich hat, wenn man sagt: wir haben so und so viel Beamtengruppen, so und so viel niedere Beamte und so und so viel kleine Beamte, die vielleicht von den Härten der Besoldungsordnung mehr getroffen werden als die Oberlandesgerichtsräte. Das klingt sehr schön, und wenn dieser Gesichtspunkt allein in Betracht käme, würde ich schließlich dem Herrn Abg. Dr. Zöphel durchaus zustimmen können. Aber die Dinge liegen bei den Oberlandesgerichtsräten doch tatsächlich durchaus anders. Es handelt sich nicht darum oder zunächst nicht darum, eine Härte der Besoldungsordnung zu beseitigen, sondern es handelt sich vielmehr um eine Ehrenfrage,

(Weiterkeit in der Mitte.)

geradezu um eine Ehrenfrage, und dann erst — ich komme noch darauf zu sprechen, warum es sich um eine Ehrenfrage handelt —, dann erst haben wir, ganz abgesehen davon, daß es sich um eine Ehrenfrage handelt, erwogen, uns auch aus dem Grunde für den Beschluß der Deputation, für die Bewilligung der 7 Stellen, auszusprechen, weil es sich tatsächlich um Beseitigung einer Härte der Besoldungsordnung handelt. Wir haben uns gesagt: gerade der Umstand, daß bei den Oberlandesgerichtsräten eine Härte in der Besoldungsordnung ausgeglichen werden soll, gerade das wird uns auch der Königl. Staatsregierung gegenüber immer die beste Handhabe dafür bieten, daß wir sagen können: wir haben neulich beschlossen, die Härten der Besoldungsordnung bei den Oberlandesgerichtsräten zu beseitigen, wir müssen jetzt selbstverständlich auf diesem Wege fortfahren. Ich meine, die Königl. Staatsregierung wird gerade diesen Einwand gewiß immer gelten lassen, wenn wir auf das gute Beispiel hinweisen, das sie selber gegeben hat, indem sie die Oberlandesgerichtsräte etwas anders gestellt hat. Aber ich sage: für uns ist weniger der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß es eine Beseitigung einer Härte der Besoldungsordnung sein soll, für uns ist tatsächlich diese Frage zunächst und im eminentesten Sinne des Wortes eine Ehrenfrage. Sie wissen selbst, daß zwischen den Justiz-